

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 12. Februar 1970

PLAN-ARCHIV

B.N.P.

Nr.

5

Rorbas

760. Baulinien. Am 14. November 1969 ersuchte der Gemeinderat Rorbas um Genehmigung seines Beschlusses vom 12. März 1969 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der verlängerten Beutbergstrasse III. Kl. und an der Grundstrasse III. Kl. Die öffentliche Ausschreibung im kantonalen Amtsblatt erfolgte am 18. März 1969 und die schriftliche Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer am 13. März 1969. Gemäss den Zeugnissen des Bezirksrates Bülach vom 14. April 1969 sind gegen diese Baulinienvorlage keine Rekurse eingegangen.

Die verlängerte Beutbergstrasse weist zwischen der Liegenschaft A. Landert-Widmer und dem Grundstück H. Lüthi den Charakter einer ausgesprochenen Quartierstrasse auf und bildet zugleich die südwestliche Abgrenzung des Quartierplangebietes Beutberg. Der Baulinienabstand von 18 m entspricht der unteren Grenze für Quartierstrassen und ist im oberen Teil dieser Strasse auf die topographischen Verhältnisse zurückzuführen. Er gewährleistet bei einer Fahrbahnbreite von 5 m Vorgartentiefen von 6,5 m. Bei der Fortsetzung der verlängerten Beutbergstrasse III. Kl. schliessen die neuen Baulinien an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1775/1969 genehmigten Baulinien an.

Die Grundstrasse III. Kl. erschliesst das Gebiet südlich der Beutbergstrasse III. Kl. und hat ebenfalls den Charakter einer ausgesprochenen Quartierstrasse. Der Baulinienabstand von 20 m entspricht der untergeordneten Bedeutung dieser Strasse und nimmt auf einen künftigen Ausbau Rücksicht. Er gewährleistet bei einer Fahrbahnbreite von 6 m, einem talseitigen Gehweg von 2 m Breite und einem bergseitigen Erdbankett von 0,5 m Vorgartentiefen von 5,75 m. Bei der Einmündung der Grundstrasse III. Kl. in die Beutbergstrasse III. Kl. schliessen die neuen Baulinien an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1775/1969 genehmigten Baulinien an. Durch diesen Anschluss wird die südliche Baulinie der Beutbergstrasse III. Kl. auf einer Länge von 58 m aufgehoben.

Auf die Festsetzung einer Niveaulinie an der verlängerten Beutbergstrasse und an der Grundstrasse kann verzichtet werden, da das Niveau bei einem späteren Ausbau keine Aenderung erfährt.

Der Genehmigung dieser Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Rorbas vom 12. März 1969 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der verlängerten Beutbergstrasse III. Kl. und an der Grundstrasse III. Kl. wird gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.

II. Der Gemeinderat wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Rorbas unter Rücksendung eines Planes im Doppel mit Genehmigungsvermerk,

an den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 12. Februar 1970.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

Dr. Epprecht